clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 011/11

Datum: 11. Februar 2011
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

Xetra® International Market UK & Ireland: Änderung der Eindeckungsfristen, Regelung für Abwicklung außerhalb des ursprünglichen Zentralverwahrers

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00, Fax +49-69-211-1 17 01

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhang:

Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Clearing- und Abwicklungsdienste für Xetra® International Market für die Märkte Großbritannien und Irland ändert Eurex Clearing die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG folgendermaßen:

Die Eindeckungsfristen für Xetra® International Market Großbritannien werden an die Eindeckungsfristen für das Produkt „Optionen auf ausgewählte britische Aktien“ der Eurex-Börsen angeglichen.

Es wird eine Regelung für neue, aus einer Kapitalmaßnahme entstehende Gattungen eingeführt, die nicht für die Abwicklung im ursprünglichen Zentralverwahrer Euroclear UK & Ireland (EUI) zugelassen sind.

Beide Regelungen treten zum **1. März 2011** in Kraft.

Xetra® International Market UK & Ireland: Änderung der Eindeckungsfristen, Regelung für Abwicklung außerhalb des ursprünglichen Zentralverwahrers

Änderung der Eindeckungsfristen

Im Rahmen der Eindeckungsfristen für Xetra® International Market Großbritannien wird die Frist für den dritten Eindeckungsversuch auf S+20 geändert, wodurch eine einheitliche Regel zusammen mit dem Produkt „Optionen auf ausgewählte britische Aktien“ der Eurex-Börsen gilt (Eindeckungsfristen: S+5, S+10, S+20, Barausgleich an S+21).

Abwicklung außerhalb des ursprünglichen Zentralverwahrers

Für neue, aus einer Kapitalmaßnahme entstehende Gattungen, die nicht für die Abwicklung im ursprünglichen Zentralverwahrer Euroclear UK & Ireland (EUI) zugelassen sind, erstellt Clearstream als Dienstleister für lokale Märkte in Xetra International Market manuell neue Abwicklungsinstruktionen an einen anderen Zentralverwahrer, der die neue Gattung verarbeitet. Falls dies nicht möglich sein sollte, informiert Clearstream Eurex Clearing Operations, um die Kontrahenten offen zu legen und nötigenfalls einen Barausgleich durchzuführen.

Beide Regelungen treten zum 1. März 2011 in Kraft.

Bei Fragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Team Member Services & Admission unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder Fax +49-69-211-1 17 01.

11. Februar 2011

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel V
Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

[…]

Abschnitt 3
Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Geschäfte“)

[…]

3.2 Abwicklung von XIM-Geschäften

[…]

3.2.2.5 XIM Geschäfte mit der Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Erfüllung eines in Britischen Pfund gehandelten Wertpapiers oder Rechtes in Verzug, so gilt Kapitel V, Teil 2 Ziffer 2.2. Eine Lieferverpflichtung gerät ~~in~~ ohne Mahnung in Verzug, sofern sie nicht bis Ende des Valutatages im ~~Crest~~ CREST-System erfüllt wurde. Abweichend von Kapitel V, Teil 2 Ziffer 2.2 Absatz 1 lit. b wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Kapitel V, Teil 2 Ziffer 2.2 Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß Kapitel V, Teil 2 Ziffer 2.2 Absatz 1 lit. c einzudecken, wenn die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 20. Geschäftstag nach dem beschriebenen Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert werden.

(2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Erfüllung eines in Euro gehandelten Wertpapiers oder Rechtes in Verzug, so gilt Kapitel VI, Teil 2 Ziffer 2.1.5. Eine Lieferverpflichtung gerät ohne Mahnung in Verzug, sofern sie nicht bis Ende des Valutatages im ~~Crest~~ CREST-System erfüllt wurde.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 11 erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Ziffer 3.2.2.5 Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10% des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch GBP 225, und höchstens GBP 4.500.

(4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 12 erhebt die Eurex Clearing AG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von GBP 450 für Rückübertragungen von Wertpapieren gemäß Ziffer 3.2.2.5 Absatz 1.

3.2.3 Kapitalmaßnahmen

(1) Beziehen sich noch nicht erfüllte XIM-Gechäfte auf Wertpapiere, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG, mit Ausnahme von XIM-Geschäften mit Abwicklung in der Schweiz, im Rahmen des Clearings solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen nach den Regeln abwickeln, die hierfür in dem jeweils maßgeblichen Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.

(2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes 1 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(3) Ist aufgrund einer Kapitalmaßnahme die Lieferung von Wertpapieren oder Rechten im Settlement-System des entsprechenden Heimatmarktes nicht prozessierbar, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, in entsprechender Anwendung von Kapitel V, Teil 2 Ziffer 2.2 Absatz 2 lit. a-e ihren Anspruch auf Übertragung offenzulegen oder einen Barausgleich festzulegen.

[…]